

Zusammenhang besteht zwischen Sugers Schriften und dem *Corpus Dionysiacum*“ (S. 46–60) sicheren und geradezu leichten Fußes, in jedem Falle souverän bewegen kann hin zu einer vorläufigen, dabei aber schon maßgeblichen Bilanz („Zusammenfassung und Ausblick“, S. 60–65), nach der „Abt Suger von Saint-Denis kein origineller theologischer Denker war, sondern an der entsprechenden Koine seiner Zeit partizipierte, die (noch) nicht im Besonderen vom *Corpus Dionysiacum*, sondern allgemein von christlich-platonischem Denken geprägt war, was freilich auch längst abgeblaßt, rein topisch angewendet wurde ... Woher die architektonischen Neuerungen und Einfälle der beiden Phasen des Abteineubaus unter Abt Suger kommen, müssen zunächst einmal die Kunsthistoriker klären. Eine einlinige und monokausale geistesgeschichtliche Ableitung, z.B. aus einer Philosophie oder theologischen Modeströmung des zwölften Jahrhunderts, dürfte nun aber nicht mehr möglich sein“ (S. 60). Die Forschung könne sich jetzt, da Suger seiner Rolle als „Kronzeuge“ für die „geistige Grundlage“ der Gotik, für die „Theologie der gotischen Kathedrale“ verlustig gegangen sei, den Fragen zuwenden: „Inwiefern gehören Sugers Bauten zu einem Klosterreformprogramm? Wie weit hat er das traditionelle Material der Licht- und Abbildvorstellungen neu und eigenständig dienstbar gemacht für eine gegen Clairvaux und Bernhard gerichtete ‚theologische Ästhetik‘? ... Erst wenn wir über ein vollständiges und philologisch brauchbares Inventar solcher ‚Theologumena der Kathedralen‘ verfügen und wenn auch die kirchenpolitischen Implikationen solcher Bauten weiter aufgedeckt sind, werden wir die andere große Frage nach der ‚Theologie der gotischen Kathedrale‘ beantworten können ... Zu dieser immensen Arbeit, die sich nur in gemeinsamen Anstrengungen von Kirchen- und Kunstgeschichte bewältigen lassen wird, wollten unsere Überlegungen einen kleinen Beitrag leisten“ (S. 62–65).

Wie bedeutend der Beitrag der vorliegenden Studie – sie findet ihren Abschluß mit einem Anhang („Die Bauinschriften [tituli] Sugers, übersetzt und kommentiert“, S. 66–68) und einer ausführlichen Bibliographie (S. 70–80) – aber jetzt schon ist, werden künftige Anstrengungen – und dessen ist sich der Rezensent sicher – eindrucksvoll unter Beweis stellen können.

München

Manfred Heim

*Regesten der in Niedersachsen und Bremen überlieferten Papsturkunden 1198–1503*, bearbeitet von *Brigide Schwarz* (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 37; Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens im Mittelalter 15), Hannover (Hahn'sche Buchhandlung) 1993, 674 S., geb., ISBN 3-7752-5861-2.

Das Buch ist singular. Ein Papstregestenwerk, welches die Kehr-Jaffé-Pott-hast-Schwelle 1198 bzw. 1304, das die Zäsuren der ‚Régistres et lettres des Papes‘ 1378 und des ‚Censimento‘ 1417 überschritte, und sogar bis in das kaum findmittlereschlossene 16. Jahrhundert vordränge, gab es bisher nicht.

Der Band besitzt freilich einen älteren Halbbruder: Frau Schwarz, die sich seit dreißig Jahren der Erforschung der Kurienbehörden und ihrer Personen widmet und u.a. maßgeblich am Repertorium *Germanicum* beteiligt ist, hatte niedersächsische Papsturkunden bereits für den sog. ‚Censimento‘ registriert und in der Reihe ‚Index Actorum Romanorum Pontificum‘ ihre ‚Originale von Papsturkunden in Niedersachsen 1199–1417‘ als Band IV (Città del Vaticano 1988) vorgelegt (siehe dazu D. Girgensohn, in: AHP 27 (1989) S. 444–447). [Nach langer Stagnation scheint das ‚Censimento‘-projekt etwas Tritt zu fassen. Nach Schwarz erschienen in der Reihe Bände über England 1305 bis 1415 (1991) und Baden-Württemberg 1198 bis 1417 (2 Bde. 1993), sowie Österreich 1198–1304 (Fontes rerum Austriacarum II 83, 1991)].

Von 2288 Nummern sind also 472 bereits im älteren Band ausführlich erfaßt. Die Doppelung rechtfertigt sich indes durch das Neue, das diese Regesten unter Beibehaltung des regionalen Aufbewahrungskriteriums bieten: a) der Erfassungszeitraum endet mehr als 80 Jahre später, mit dem Pontifikat Alexanders VI. 1503. Ursprünglich war sogar das Jahr 1550 anvisiert. Jedenfalls setzen die Regesten den ‚Censimento‘ (was die Originale betrifft) fort. b) auch nichtoriginale Überlieferung ist aufgenommen (Deperdita, Copiare, gelehrte Abschriften), sowie c) Stücke, die nicht in der kurialen Kanzlei gefertigt wurden; u.a. Schreiben von Rota, Pönitentiarie, Kammer, Kardinalsbriefe; ferner – noch zu erläutern – Urkunden von päpstlichen Legaten und von Konzilien; z.T. ist aber auch in partibus entstandenes Schriftgut integriert, das mit der amtlichen Produktion, v. a. bei Prozessen, in

Zusammenhang steht (S. XXVII), etwa Appellationen, Geldüberweisungen.

In der Einleitung (S. VII–XXXVIII) bietet Schwarz einen Überblick über Anlage und Art der Materialerfassung des Bandes. Es folgt eine knappe, auch für sich genommen sehr empfehlenswerte Quellenkunde kurialen Schriftguts und seiner Terminologie, verbunden mit einer Skizze verschiedener Geschäftsgänge, etwa bei der Umsetzung von Provisionen. Den Beschluß bilden – was bei Werken dieser Art selten ist – detaillierte Hinweise auf ‚Möglichkeiten einer Nutzung der Publikation‘ (S. XXVIII–XXXIV), d.h. einer Nutzung für die allgemeine wie speziell für die niedersächsische Kirchengeschichte (Thema Stadt-Kirche im Spiegel der Kurienprozesse, Bedeutung der delegierten Richter, Vordringen landesherrlicher Eingriffe, Prosopographie und Sozialgeschichte des Klerus etc.).

Die sauber gearbeiteten chronologischen Regesten bestehen aus einer knappen deutschen Zusammenfassung des Urkundentexts, gefolgt von Incipit und Datierung in originale Wortlaut. Den Apparat bilden Archivangaben mit knapper Charakterisierung von Originalmerkmalen und Besiegelung, Hinweise auf Registertradition (sporadisch), auf Drucke und Regesten, sowie sparsame Sachanmerkungen.

Die ‚niedersächsischen‘ Stückzahlen weichen nicht wesentlich von dem ab, was Länge und Intensität der Pontifikate erwarten liessen. Wie schon in Schwarz' Censimento-Band (101 Stücke) kommt auch im erweiterten Regestenwerk Bonifaz IX. mit 200 Stücken auf den ersten Platz (nr. 1117–1316). Dies bestätigt das Bild von der Bedeutung dieses Pontifikats für Deutschland (so auch Girgensohn, wie oben S. 445).

Die heutigen Länder Niedersachsen und Bremen umfassen ganz oder in Teilen vornehmlich die damaligen Diözesen Bremen, Verden, Hildesheim, Osnabrück und Minden, sowie einen nördlichen Streifen von Mainz; insgesamt ein Gebiet, das Schwarz selbst etwas pauschal, aber, gemessen an ersten Auswertungen des Repertorium Germanicum, im ganzen wohl zutreffend als ‚kurienfern‘ (S. XXVIII mit Anm. 117) einstuft. ‚Kuriennähe‘ und ‚Kurienferne‘ sind nur sehr bedingt Resultate der zentralen oder peripheren geographischen Lage, mehr schon der Dichte der geistlichen Institutionen; vor allem aber sind sie Ergebnis der Kontaktintensität zwischen Kurie und partes, der Nachfrageintensität ex

partibus und umgekehrt der Reaktions- und Interessenintensität der Zentrale. Nachprüf- und berechenbar ist dabei der schriftliche Niederschlag in Gestalt von Appellationen und Suppliken, Reskripten und Breven etc. Geht man diesen Fragen von der Empfängerüberlieferung aus nach, spielt der lokale Quellenverlust eine wichtige Rolle, ohne relativ aussagekräftige Befunde unmöglich zu machen. Insofern bietet Schwarz' Regestenwerk einen Beitrag zu der von Erich Meuthen angeregten (QFIAB 71 (1991) 280–309, bes. S. 303 ‚Basiszahlen‘), und derzeit von Götz R. Tewes anhand der Kurienregister betriebenen ‚ländervergleichenden Komparatistik‘ (ebd. S. 293) der Kurienkontakte.

Würdigt man ausgewählte Aspekte, so erscheinen unter anderem die Konzilien und Legationen bemerkenswert. Letztere rufen geradezu nach einer umfassenden Untersuchung. Bei Schwarz verzeichnet sind u.a. diejenigen der Kardinäle Guido von Palestrina 1201–1204 (nr. 20–26), Konrad v. Urach 1224–1226 (nr. 167–187), Otto Candidus 1229–1232 (nr. 220–230), Hugo von S. Sabina 1251 (nr. 400–435), Petrus Capocci 1254/55 (nr. 438–441). Nach einer bemerkenswerten Pause von über 120 Jahren (!) erscheint erst wieder Kardinal Pileus 1378–1382 als Legat (nr. 1064–1070). Die Legationen der Kardinäle Orsini 1423 und Branda 1427/28 unter Martin V. haben – im erhaltenen niedersächsischen Material – kaum Spuren hinterlassen (nur nr. 1540). Der nächste Legat (Cesarini wird dem Basler Konzil zugeordnet) ist Juan Carvajal 1447–1449 (nr. 1736–1745); ihm schließt sich, am reichsten dokumentiert, die Legationsreise des Nikolaus von Kues 1451/52 an (nr. 1766–1875), zu welcher der betreffende Teilband I,3 der ‚Acta Cusana‘ gerade erscheint. Spätere Legationen eines Bessarion 1460 (nr. 1967), Barbo 1474 (nr. 2071) und Geraldini 1482–1484 (nr. 2133) finden wieder nur spärlichen Niederschlag. Die wichtige, geradezu ‚vorreformatorisch‘ aufgeladene Legation des Raimundus Peraudi von 1502/03 konnte leider nicht mehr in den Band aufgenommen werden.

Konzilien als Behörden: Pisa 1408 (nr. 1359–1362), Konstanz zunächst unter Leitung Johannes' XXIII., dann während der Sedisvakanz, 1414–1417 (nr. 1395–1404, 1405–1442). Der immense Urkundenausstoß des Basler Konzils, dessen Produkte in kaum einem Archiv fehlen, ist von der Forschung nicht erfaßt, und wohl auch kaum erfaßbar. So mag sich erklä-

ren, daß die bei Schwarz – inclusive der Legaten- und Richterurkunden – erfaßten 107 Nummern (1560–1667) das – soweit ich sehe –, umfangreichste Spektrum aufbereiteter Basler Urkundenüberlieferung darstellt. [Zum Vergleich: Der aus diversen europäischen Archiven eher willkürlich zusammengezeichnete Schedario Baumgarten, Bd. 4, Città del Vaticano 1986, enthält 81 Basler Originale (nr. 7369–7450)]. – Signifikant, wie sich der weitestgehende Kontaktunterbruch der deutschen Kirche zu Eugen IV. zwischen 1438 und 1444 auch im – fehlenden –, niedersächsischen Material niederschlägt. – Nr. 1619, der Auftrag des Basler Konzils von 1436 Jan. 22 an die nordeuropäischen Bischöfe zur Benediktinerreform (vgl. auch nr. 1647), ist jetzt neu untersucht und nach dem Original (HStA Hannover, Celle Or. 100, Michaeliskloster Lüneburg nr. 755) teilediert in: Studien zum 15. Jahrhundert. Festschrift Erich Meuthen, München 1994, Bd. 1, S. 87–121, bes. 112–117.

Mit seinen Indices steht und fällt der Gebrauchswert eines Werks wie des vorliegenden. Sie sind hier in der Tat hervorragend (S. 568–673): Personen- und Ortsnamen, ein nach Institutionen/Personengruppen und Einzelpersonen zweigeteiltes Sonderverzeichnis Römische Kurie, vor allem aber ein Sachindex, schließlich ein Verzeichnis der Incipit, sie zusammen machen den Band zu einem intensiv nutzbaren Arbeitsinstrument.

Nicht recht ersichtlich ist, warum die Arbeit Bernd Hergemöllers über „Pfaffenkriege im spätmittelalterlichen Hanse Raum“, 2 Bde., Köln 1988, im Zusammenhang der auch bei Schwarz reich dokumentierten Konflikte in Braunschweig, Osnabrück und Lüneburg („Prälatenkrieg“) kommentarlos ignoriert wird. Dabei bietet v.a. dessen 2. Band den jüngsten und oft einzigen (freilich auch vielfach nicht korrekten) Druck: Schwarz nr. 1345a = Hergemöller II (H) nr. 7; nr. 1392 = H nr. 12; nr. 1405 = H nr. 13; nr. 1472 = H nr. 19; nr. 1522 = H nr. 25, dem allerdings das Original StA Osnabrück Rep. 5 nr. 755 entgangen ist, stattdessen nach ASV Reg. Lat. 251 f. 50v ediert; nr. 1524 = H nr. 27 und nochmals als Insert in nr. 31; nr. 1616 = H nr. 34; nr. 1918 = H nr. 43; nr. 1994 und nr. 2004 = in H nr. 56 S. 150–153 als Doppelinsert). Einige Unsauberkeiten bei Hergemöller lassen sich umgekehrt durch Schwarz korrigieren. – Zu nr. 1919 (vgl. auch nr. 1907) mag man fragen, ob das auf 1455 Jan. 31 datierte Beispiel der durch Paulinus C(h)appe massenhaft verbreiteten Zyprischen Ablaßbriefe womöglich

ein Exemplar des berühmten Frühestdrucks (GW 6555–6556) darstellt.

Schwarz' exemplarischer regionaler Kraftakt hat sich gelohnt! Zwar sind ‚Papstregesten in Niedersachsen‘ eigentlich so anachronistisch wie die ‚Römer in Nordrhein-Westfalen‘; weit höheren Sinn würde das Ganze machen, wenn man Regestenwerke gleicher Art etwa für Sachsen-Anhalt, Rheinland-Pfalz, Bayern und weitere Bundesländer erhoffen dürfte. Doch dafür spricht leider nichts. Die schon traditionelle Papsturkundennähe der niedersächsischen Archive bleibt ein Sonderfall. So wirkt gerade das Singuläre des Werks als einziger Wermutstropfen.

Köln

Johannes Helmraht

*Meta Niederkorn-Bruck: Die Melker Reform im Spiegel der Visitationen* (= Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung Ergänzungsband 30), Wien – München (R. Oldenbourg-Verlag) 1994, 262 S., kt., ISBN 3-486-64830-6.

Der hier zu besprechenden Veröffentlichung, die als 30. Ergänzungsband in den Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Wien, erscheinen konnte, liegt die gleichnamige Dissertation der Verfasserin – damals noch unter Meta Bruck – zugrunde. Die Masch. Dissertation trägt die Jahreszahl 1986. Ein Jahr zuvor präsentierte K. Hallinger als Bd. XI,1 in seinem *Corpus Consuetudinum Monasticarum* die „Caeremoniae regularis observantiae sanctissimi patris nostri Benedicti ex ipsius regula sumptae, secundum quod in sacris locis, scilicet Specu et monasterio Sublacensi practantur“, ein Compendium, das die wichtigsten Grundlagen, die Verweise auf den recht komplizierten Prozess der Entstehung, Inhalte und die Entfaltung des wichtigsten Traditionsgutes jener Quellen zugänglich macht, die zur Observanz von Subiaco (ab 1379 im Zusammenschluß von „Monasterium Sublacense“, heute S. Scolastica und Sacro Speco) führten. Diese recht differenzierte Ausformung der Observanz von Subiaco findet einen Niederschlag in der Textgenese und in den Texten selbst und wird in der textkritischen Edition in Bezugnahme auf die verschiedenen Einzelredaktionen (a, e, i, o, u) und deren laufende Abhängigkeit voneinander durch die schichtenweise Druckwiedergabe deutlich gemacht. 1987 folgte als Bd. XI,2 das „Breviarium caere-